

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtung der
Gemeinde Greußenheim (Friedhofs- und Bestattungssatzung – FBS)
vom 19.06.2018

Die Gemeinde Greußenheim erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 KAG folgende
Satzung

§ 1

Die Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtung der Gemeinde Greußenheim vom
15.12.2017 i. d. F. vom 19.04.2018

§ 12a Abs. erhält folgende Fassung:

(2) Grabstätten an Partnerbäumen, Prachtbäumen sowie an kleinen und an großen Familienbiotopen sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen wird. **Die Nutzungszeit beträgt bei Grabstätten an Partnerbäumen, Prachtbäumen, an kleinen und großen Familienbiotopen und Gemeinschaftsbäumen bis zu 99 Jahre ab Eröffnung des Ruhewaldes.** Während der Nutzungszeit dürfen in Grabstätten an Partnerbäumen bis zu 2 **und weitere**, in Grabstätten an kleinen Familienbiotopen bis zu 8 und in Grabstätten an Prachtbäumen und an großen Familienbiotopen bis zu 12 Urnenbeisetzungen erfolgen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Greußenheim, 19.06.2018

Karin Kuhn

Erste Bürgermeisterin